

4. Wahlordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

- zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 19. November 2008 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlvorstand	§ 16	Schriftliche Stimmabgabe
§ 1a	Ortswahlvorstand	§ 17	Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen
§ 2	Unterstützung des Wahlvorstandes	§ 18	Voraussetzungen für die Verhältniswahl
§ 2a	Verschwiegenheitspflicht	§ 19	Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl
§ 3	Wählerverzeichnis	§ 20	Voraussetzungen für die Mehrheitswahl
§ 4	Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	§ 21	Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahlen
§ 5	Wahlausschreibung	§ 22	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 6	Wahlvorschläge	§ 23	Wahlniederschrift
§ 7	Inhalt der Wahlvorschläge	§ 24	Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber
§ 8	Berichtigung von Wahlvorschlägen	§ 25	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
§ 9	Vorprüfung der Wahlvorschläge	§ 26	Wahlprüfung
§ 10	Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 26a	
§ 11	Behandlung der Wahlvorschläge	§ 27	Wahl zu den Fachbereichsräten
§ 12	Bekanntgabe der Wahlvorschläge	§ 28	Inkrafttreten
§ 13	Sitzungsniederschriften		
§ 14	Ausübung des Wahlrechts		
§ 15	Wahlhandlung		

§ 1 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Fachhochschule bestellt. Er besteht aus je zwei Lehrenden und Studierenden und einer sonstigen Beschäftigten oder einem sonstigen Beschäftigten. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes wird ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident endgültig.
- (4) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl an jedem Wahlort einen Ortswahlvorstand, der aus drei Mitgliedern besteht. Eines der Mitglieder muss hauptamtlich Lehrende oder hauptamtlich Lehrender sein.
- (6) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, der Ersatzmitglieder, der Ortswahlvorstände und deren Ersatzmitglieder unverzüglich nach der Berufung durch Aushang im Zentralbereich und in den Fachbereichen bekannt.
- (7) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet nach Durchführung der Wahl spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung eines neuen Wahlvorstandes.

§ 1a Ortswahlvorstand

Die Ortswahlvorstände haben die Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist. § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 1 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 2 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmenzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 2a Verschwiegenheitspflicht

Wahlvorstand, Ortswahlvorstand und Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sind zur Verschwiegenheit über alle Angaben, die ihnen aus dem Verlauf der Wahlvorbereitungen und der Wahl bekannt geworden sind, verpflichtet, soweit diese nicht aufgrund der Wahlordnung offen zu legen sind.

§ 3 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten getrennt nach den Gruppen
 1. der Lehrenden im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2,
 2. der Lehrenden nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der Grundordnung der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (GO-FH Bund) vom 15. Januar 2008 (GMBL 2008, S. 116 ff.) und der sonstigen Beschäftigten sowie
 3. der Studierenden nach Fachbereichen auf. Gasthörerinnen oder Gasthörer, die den gesamten Studiengang absolvieren, werden zur Gruppe der Studierenden gerechnet.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist im Original oder in der Durchschrift unverzüglich, spätestens am Tage der Wahlausschreibung und bis zum Schluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle im Zentralbereich und in den Fachbereichen zur Einsicht auszulegen.
- (3) Der Wahlvorstand hat bis zum Beginn der Wahlen im Wählerverzeichnis alle Veränderungen (Zu- und Abgänge) zu vermerken, die ihm nach dem Zeitpunkt der Aufstellung bekannt werden.

§ 4 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jedes Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zu Protokoll innerhalb eines Monats seit Auslegung des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Der Beginn der Stimmabgabe wird dadurch nicht verzögert.

§ 5 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens am 21. Arbeitstag nach seiner Bestellung eine Wahlausschreibung und setzt den Tag der Veröffentlichung fest. Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Lehrenden nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der GO-FH Bund, der zu wählenden Mitglieder der Lehrenden nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der GO-FH Bund und der sonstigen Beschäftigten sowie Studierenden,
 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 4. die Aufforderung, unter Verwendung der beim Wahlvorstand erhältlichen Vordrucke Wahlvorschläge innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Erlass der Wahlausschreibung beim Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 5. die Zahlen, die für die Wahlvorschläge im einzelnen erforderlichen Unterschriften,
 6. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 7. den Tag der Aushändigung der Wahlunterlagen,
 8. den Tag und die Orte der Stimmabgabe sowie Öffnungszeiten der Stimmlokale,
 9. einen Hinweis darauf, dass nur gewählt werden kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 10. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 11. einen Hinweis auf die Verpflichtung zur Briefwahl derjenigen ihr Wahlrecht ausübenden Studierenden, die sich während der berufspraktischen Studienzeit im Zeitpunkt der Wahl nicht an der Fachhochschule des Bundes befinden.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck der Wahlausschreibung vom Tage ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe im Zentralbereich und in den Fachbereichen auszuhängen. Er soll ferner sicherstellen, dass auch Studierende während der berufspraktischen Studienzeit Kenntnis von der Wahlausschreibung erhalten.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Erlass der Wahlausschreibung einzureichen. Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen vorzulegen.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Angehörigen der Gruppen

1. der Lehrenden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 der GO-FH Bund mit Ausnahme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Präsidentin oder des Präsidenten und der Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter,
2. der Lehrenden im Sinne § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der GO-FH Bund und der sonstigen Beschäftigten und
3. der Studierenden.

Es dürfen nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe vorgeschlagen werden.

(3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die nur von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet sind oder nur auf solche Personen lauten. Ist der Wahlvorschlag auch von solchen Personen unterzeichnet worden oder lautet er auch auf solche Personen, so werden diese gestrichen. Maßgebend für die Gültigkeit und Streichungen sind die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 erforderlichen Angaben im Wahlvorschlag.

(4) Jede Berechtigte oder jeder Berechtigte im Sinne des Absatzes 2 kann nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat sie oder er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie die Gruppe Mitglieder zu zählen hat. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

(6) Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wurde sie oder er in mehreren Wahlvorschlägen benannt, gilt der zuerst eingegangene Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, welcher Wahlvorschlag gelten soll.

§ 7 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Gruppe, für die die Bewerberinnen oder Bewerber benannt werden,
2. Name, Vorname, Geburtsdatum, Gruppenzugehörigkeit der Bewerberinnen oder der Bewerber. Bewerberinnen oder Bewerber können in einer Anlage zum Wahlvorschlag Angaben zu ihrer Person machen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss ferner von mindestens 1.v.H. der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als drei Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit gültig unterzeichnet und mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen oder der Bewerber versehen sein.

(3) Die Unterzeichner haben ihrer Unterschrift deutlich lesbare Angaben über ihre Familien- und Vornamen und die Gruppenzugehörigkeit beizufügen.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.

(5) Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand berechtigt ist (Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags). Außerdem soll dem Wahlvorschlag zu entnehmen sein, wer Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlags ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, welche/r an erster Stelle steht und als ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter diejenige oder derjenige, welche/r an zweiter Stelle aufgeführt ist.

§ 8 Berichtigung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge, die § 7 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, insbesondere durch Streichungen von Vorschlagsberechtigten nicht mehr die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften aufweisen, können bis zum dritten Arbeitstag nach Ablauf der Einreichungsfrist berichtigt werden.

(2) Nicht oder nicht fristgerecht berichtigte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 9 Vorprüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Ist der Wahlvorschlag berichtigt worden, ist auch der Eingangszeitpunkt des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu behebenden Mängel an. Auf die Frist des § 8 Abs. 1 ist hinzuweisen. Stellt er Ungültigkeit gemäß § 6 fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlags innerhalb der Vorschlagsfrist an. Mängelrüge und Anregung erfolgen schriftlich oder in besonderen Fällen mündlich gegenüber der vertretungsberechtigten oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden. Werden sie mündlich ausgesprochen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die auch von der vertretungsberechtigten oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist und ggf. auch der Berichtigungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Gleichzeitig fordert er unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Arbeitstagen auf. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber benennen, als Mitglieder zu wählen sind.

(2) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger Bewerberinnen oder Bewerber benannt als die Gruppe Mitglieder zu wählen hat, kann die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule nach pflichtgemäßem Ermessen einen eigenen Wahlvorschlag aufstellen, der im Falle des Absatzes 1 Satz 3 nur so viele Namen enthalten darf, dass für jedes von der Gruppe zu wählende Mitglied eine Bewerberin oder ein Bewerber vorhanden ist. Wird kein Wahlvorschlag aufgestellt, kann diese Gruppe kein Mitglied in den Senat entsenden; im Falle des Absatzes 1 Satz 3 vermindert sich die Zahl der gewählten Mitglieder entsprechend. Der Wahlvorstand hat dies sofort bekanntzugeben.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand ermittelt durch das Los die Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Wahlvorschläge sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der im Wahlvorschlag benannten Bewerberinnen oder Bewerber. Die Wahlvorschläge können zusätzlich mit einem Kennwort versehen werden.

§ 12 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgegeben.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Stimmabgabe an einer allen Wahlberechtigten zugänglichen Stelle in den Wahlorten auszuhängen.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt für jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält Angaben über

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung,
3. Beratungsergebnisse und Beschlüsse.

Sie ist von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Die Stimmzettel und die Wahlumschläge weisen Unterscheidungsmerkmale nach Gruppen auf. Sonstige Abweichungen in der Beschaffenheit sind unzulässig.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem gesonderten Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
3. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die ein besonderes, nicht im Absatz 2 vorgesehenes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
5. aus Briefwahlen, die nach Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingehen,
6. aus Briefwahlen einer Wählerin oder eines Wählers, die ihre Stimme oder der seine Stimme im Stimmlokal abgegeben hat.

§ 15 Wahlordnung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Stimmlokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnen der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach den einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.

(2) Solange das Stimmlokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Stimmlokal anwesend sein. Sind Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt, genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt die Wählerin oder der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes oder der Wahlhelferin oder dem Wahlhelfer, die oder der ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die entsprechende Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) Nach Abschluss der Wahlhandlung werden die Wahlurnen versiegelt dem Wahlvorstand zur Auszählung zugeleitet.

§ 16 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Angehörigen der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Antrag Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Für Studierende, die sich in berufspraktischer Ausbildung außerhalb des Fachbereichs befinden, erlischt das Antragsersfordernis; § 1 Abs. 4 Satz 2 der Senats- und Fachbereichsratsordnung bleibt unberührt. Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung gem. Satz 1 im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre Stimme oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder ihm übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

§ 17 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe vermerkt der Wahlvorstand anhand der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Dann entnimmt er die Wahlumschläge und legt sie ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Ebenso ist der Briefumschlag einer Wählerin oder eines Wählers, die ihre Stimme oder der seine Stimme im Stimmlokal abgegeben hat (§ 14 Abs. 4 Buchstabe f), ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 18 Voraussetzungen für die Verhältniswahl

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesem Falle kann jede Wählerin oder jeder Wähler ihre Stimme oder seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der nach § 11 Abs. 1 festgesetzten Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und Gruppenzugehörigkeit der genannten Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen. Ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen worden, so kann dieses auf den Stimmzettel übernommen werden.

(3) Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme oder er seine Stimme abgeben will.

§ 19 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl

(1) Die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenden Stimmen werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen oder Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung zu verteilen.

§ 20 Voraussetzungen für die Mehrheitswahl

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn für eine Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Falle kann jede Wählerin oder jeder Wähler nur solche Bewerberinnen oder Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit übernommen. Die Wählerin oder der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber anzukreuzen, für die sie ihre Stimme oder er seine Stimme abgeben will. Die Häufung von Wählerstimmen auf eine Bewerberin oder einen Bewerber oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (Kumulation) ist nicht zulässig. Kreuzt die Wählerin oder der Wähler mehr Namen an, als für die betreffende Gruppe zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.

§ 21 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahlen

Die Bewerberinnen oder Bewerber sind in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich, spätestens eine Woche nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlvorstand überprüft die ihm von den Ortswahlvorständen übergebenen Unterlagen. Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt:
 - a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
 - b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmzettel.
- (4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, ist öffentlich.

§ 23 Wahl Niederschrift

- (1) Über das Ergebnis der Wahl fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für die Ortswahlvorstände.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 2. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, und zwar aufgegliedert nach Gruppen,
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Benachrichtigung und Bekanntgabe der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber. Gleichzeitig gibt er die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber durch Aushang an den schwarzen Brettern im Zentralbereich und in den Fachbereichen bekannt.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel usw.) werden von der Fachhochschule mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt.

§ 26 Wahlprüfung

- (1) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in ihrer oder seiner Gruppe innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand oder dem Ortswahlvorstand anfechten.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn gegen zwingende Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und durch den Verstoß das Wahlergebnis verfälscht, geändert oder maßgeblich beeinflusst werden konnte.
- (3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholung anzuordnen. Die Wiederholung der Wahl ist baldmöglichst durchzuführen.

(5) Wird gegen den Beschluss des Wahlvorstandes Widerspruch erhoben, so entscheidet hierüber der Senat. Mitglieder des Senats, die durch die Anfechtung der Wahl betroffen sein können, dürfen an der Beratung und Abstimmung über die Behandlung der Widersprüche nicht teilnehmen. Der Beschluss des Senats ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26a

Von den Bestimmungen der Wahlordnung kann abgewichen werden, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Das Wahlrecht darf dabei nicht in seinem Wesensgehalt geändert werden.

§ 27 Wahl zu den Fachbereichsräten

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall einer Wahl zu den Fachbereichsräten entsprechend mit der Maßgabe, dass

- an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter tritt
- die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter nicht entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorschlagsberechtigt sind
- die Lehrbeauftragten gem. § 15 Abs. 5 GO-FH Bund, die wahlberechtigt sind (§ 11 Abs. 2 Senats- und Fachbereichsratsordnung und § 27 Abs. 2 Wahlordnung), in das Wählerverzeichnis (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Wahlordnung) aufzunehmen sind.

(2) Nebenamtlich Lehrende sind innerhalb ihrer Gruppe wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mindestens ein Jahr lang an der Fachhochschule des Bundes tätig waren und weiterhin eine Tätigkeit als nebenamtlich Lehrende oder nebenamtlich Lehrender ausüben sollen. Bei Wahlen, die vor dem 01. Oktober 1980 durchgeführt werden, sind nebenamtlich Lehrende auch dann wahlberechtigt und wählbar, die noch nicht ein Jahr lang an der Fachhochschule des Bundes tätig waren.

(3) Auf Empfehlung des zuständigen Ortswahlvorstandes kann der Fachbereichsrat für Fachbereichsratswahlen Abweichungen von der Wahlordnung beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Senats. Der Senat gibt vor der Beschlussfassung dem Wahlvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Wahlvorstand soll, soweit die Abweichungen von der Wahlordnung von grundsätzlicher Bedeutung sind, Äußerungen der Ortswahlvorstände der anderen Fachbereiche einholen und möglichst berücksichtigen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 6. Februar 1980 in Kraft.